



### **Positionierung des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW zur Unterhaltsrechtsprechung im Wechselmodell**

Das Wechselmodell als Betreuungsart für Kinder getrenntlebender Eltern muss im Kontext der sich verändernden Gesellschaft und familiären Lebensweisen gesehen werden. Resultierend daraus verändert sich auch stetig der Beratungsbedarf der Eltern – und absehbar auch Fragen der Barunterhaltsverpflichtung. Darauf muss der Fachdienst Beistandschaft mit seinem Angebot reagieren und eine passgenaue Beratung anbieten.

Der Fachdienst Beistandschaft ist im Rahmen der Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII, als Unterhaltsbeistand gemäß §§ 1712ff BGB oder ggf. als vom Gericht bestellter Ergänzungspfleger, tätig.\*<sup>1</sup>

Dieses Positionspapier soll den Fachkräften der Beistandschaft einen Überblick zum Wechselmodell geben.

#### **Was ist ein Wechselmodell?**

Ein echtes paritätisches Wechselmodell liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Kind sich etwa hälftig bei jedem Elternteil aufhält (zeitliche Komponente). Ergänzend sind qualitative Betreuungs- und Erziehungszeiten (qualitative Komponente) zu berücksichtigen. Das bedeutet zum Beispiel die Wahrnehmung von Arztterminen, die Organisation der Freizeitgestaltung des Kindes, die Übernahme der Betreuung in schulischen Angelegenheiten.\*<sup>2</sup> Eine gemeinsame Personensorge für das Kind ist nicht zwingend erforderlich.

Bei unterschiedlichen Meinungen der Eltern, ob ein paritätisches Wechselmodell vorliegt, muss sich der Fachdienst Beistandschaft dazu positionieren. Gleiches gilt bei offensichtlichen Anhaltspunkten, die ein paritätisches Wechselmodell möglicherweise ausschließen.

Sind die Voraussetzungen für das Wechselmodell nicht gegeben, so liegt ein erweiterter Umgang vor.

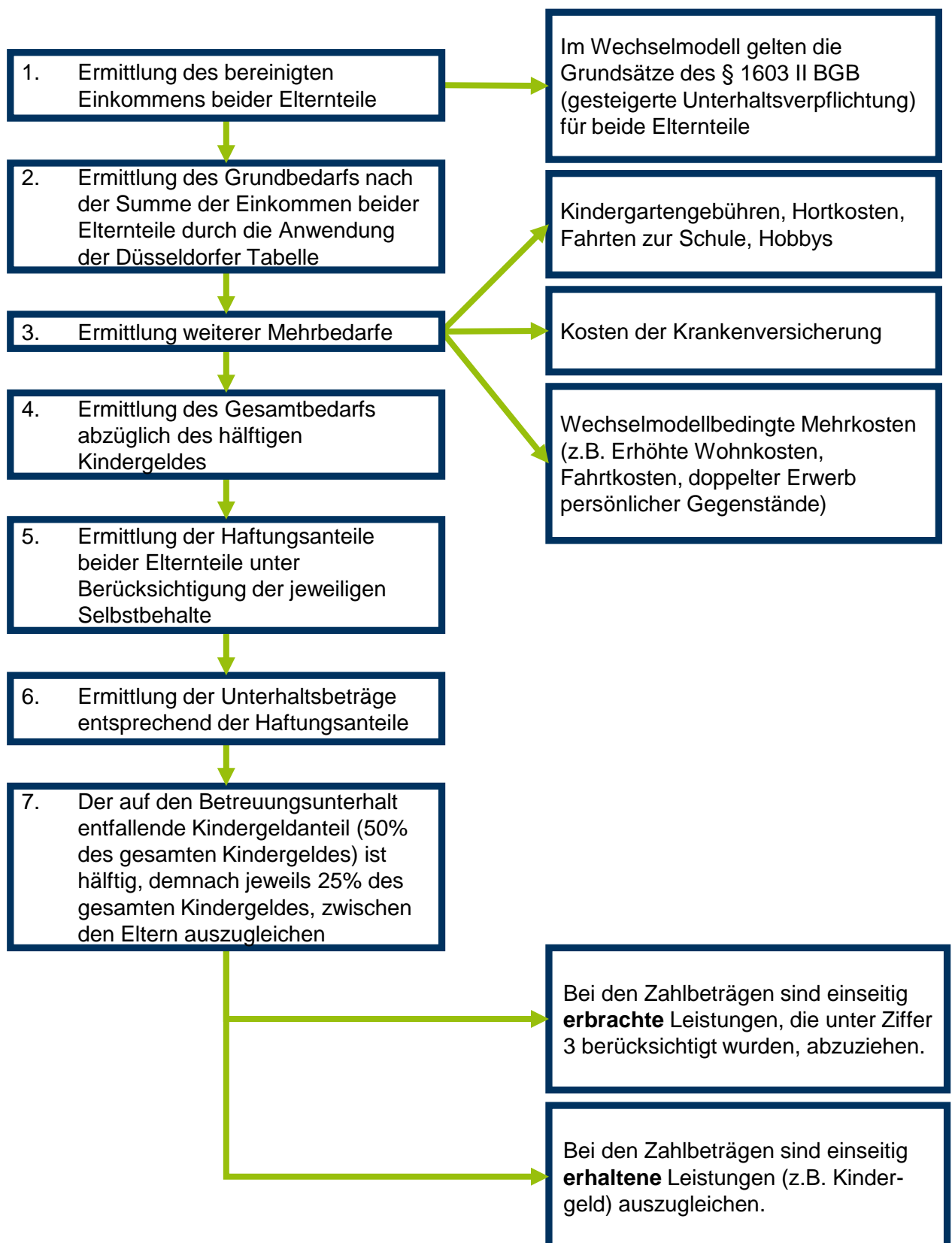
#### **Beratungs- und Unterstützungsanspruch im Wechselmodell**

Auch im Rahmen des Wechselmodells haben beide Elternteile einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach §§ 17 und 18 SGB VIII. Es ist grundsätzlich eine gemeinsame Beratung beider Elternteile anzustreben. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung einer Beistandschaft (§§ 1712ff BGB) besteht nicht, wenn ein paritätisches Wechselmodell vorliegt.

#### **Kindesunterhalt im Wechselmodell**

Die Rechtsprechung geht ausdrücklich davon aus, dass es sich hier um Kindesunterhalt und nicht um einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch handelt. Gemäß § 1601 BGB sind beide Elternteile im Rahmen der Quotenhaftung barunterhaltspflichtig.\*<sup>3</sup>

## Bedarfsermittlung / Zahlbeträge



## **Positionierung des überregionalen Arbeitskreis zur Rechtsprechung**

Der überregionale Arbeitskreis sieht die Rechtsprechung als wegweisend. Die von der Justiz ausgeurteilte Verfahrensweise bringt einen erhöhten Arbeits- und Berechnungsaufwand mit sich, obwohl der im Ergebnis zu berechnende finanzielle Zahlbetrag in keinem Verhältnis zum erhöhten Arbeitsaufwand steht. Dennoch ist die durch die Judikative beschlossene Verfahrensweise maßgeblich und anzuwenden. Der überregionale Arbeitskreis positioniert sich dahingehend, dass Gerichtsurteile, unabhängig von der Einfachheit des Verfahrens, einzuhalten und anzuwenden sind.

## **Resume**

Trotz der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Wechselmodell bestehen in der Fachwelt weiterhin unterschiedliche Rechtsauffassungen. Ziel des Fachdienstes Beistandschaft sollte sein, im Rahmen der Beratung und Unterstützung zum Wechselmodell Klärung und Konsens zwischen den Eltern - gerade auch im Hinblick auf die hierbei von beiden Eltern beizutragenden Unterhaltsleistungen - zu erreichen.\*<sup>4</sup> Nur bei Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit (und -willen) der Eltern und ihrer Bereitschaft, auch die damit verbundenen finanziellen Belastungen zu tragen, kann dieses Betreuungsmodell funktionieren.

Für ein Gelingen sind zudem die gesellschaftspolitischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen familiengerecht zu gestalten. Berufstätige Eltern müssen über die für die Kinderbetreuung notwendige Flexibilität am Arbeitsplatz und über entsprechende Kinderbetreuungsmöglichkeiten z.B. auch in Randzeiten verfügen. Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht insbesondere für den Bezug staatlicher Leistungen (Kindergeld, SGB II Leistungen, Unterhaltsvorschuss etc.) und im Unterhaltsrecht, das bisher vom Residenzmodell ausgeht.

## **Literaturverweise**

\*1 DIJuF Rechtsgutachten vom 18.9.2015, JAmt 2015 S. 549f

\*2 BGH-Entscheidung XII ZB 599/13 vom 5.11.2014

\*3 BGH-Entscheidung, XII ZB 565/15 vom 11.01.2017, Rn. 23, 31f

\*4 Handreichung für die Beratungspraxis (SFK 3), JAmt 2017, S. 286f.

Stand: April 2018